

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mittleres Innerstetal mit Kanstein“
in den Städten Langelsheim und Goslar,
der Gemeinde Liebenburg
und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge,
Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter,
der Samtgemeinde Baddeckenstedt,
Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth
und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim**

Vom 15. 09. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Naturraum Innerste-Bergland und erstreckt sich auf das Innerstetal von Langelsheim am Nordharzrand bis Groß Dungen. Es befindet sich in den Städten Langelsheim und Goslar, in der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge im Landkreis Goslar, in der Stadt Salzgitter, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und in der Gemeinde Holle und Stadt Bad Salzdetfurth im Landkreis Hildesheim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Blätter 1 bis 3*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 90 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Langelsheim, Goslar und Bad Salzdetfurth, den Samtgemeinden Baddeckenstedt und Lutter am Barenberge, den Gemeinden Liebenburg und Holle sowie bei den Landkreisen Goslar, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Stadt Salzgitter – unter Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ und des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Innerste-Aue (mit Kahnstein)“. In der maßgeblichen Karte sind die Flächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 563 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ umfasst den Flusslauf der Innerste und seine Aue sowie natürliche Steilhänge und Flächen der Kansteinhochebene bei Langelsheim. Der naturnahe Berglandfluss weist überwiegend noch den dynamischen und verzweigten Lauf eines typischen Harzvorlandgewässers auf mit Wasservegetation, Abbruchkanten, Prall- und Gleitufern sowie Schotterinseln. Auwald-Fragmente, Uferstaudenfluren und zum Teil gut ausgebildete Flussschotter-Magerrasen sowie sekundäre Teiche und Gräben prägen seine Aue. Auf dem Kanstein wachsen Kalk-Magerrasen und Blaugrasrasen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Mittleren Innerstetals mit Kanstein“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Schwermetallrasen, Auwälder und Uferstaudenfluren,
2. des bedeutenden Wanderkorridors für die Wildkatze und weitere Tierarten wie z. B. Fledermäuse und Fischotter aus dem Harz in das Harzvorland und Leinebergland,
3. der Biotopvernetzung im nördlichen Harzvorland u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“,
4. der ökologischen Durchgängigkeit der Innerste.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) der Innerste als schnell fließender und sauerstoffreicher Berglandfluss mit weitgehend natürlicher Abflussdynamik und Morphologie wie z. B. Abbruchkanten, Prall- und Gleitufern und Schotterinseln,
 - b) einer naturnahen Aue mit Gräben und Teichen als Sekundärgewässer,
 - c) ausgedehnter Röhrichte und Seggenriede in den Stillgewässern,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebendigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
durch Erhaltung und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Nahrungshabitate,
 - b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen, aber auch kleinflächiger naturnaher Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen,
 - c) Eisvogel (*Alcedo atthis*)
durch Erhaltung und Entwicklung steilwandiger Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe, deren

*) Hier nicht abgedruckt.

Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernaher Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten insbesondere an der Innerste und den Mühlengraben,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Mittelsäger (*Mergus serrator*)

durch Erhaltung und Entwicklung gewässernaher, dichter, mit Steinen durchsetzter, hoher Bodenvegetation oder gewässernaher Gehölzbereiche sowie vergleichbarer Strukturen auf den Schotterinseln der Innerste,
 - b) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Großseggenrieder mit oberflächennahem Grundwasserstand sowie kleinerer Röhrichte in Bruchwäldern, Feuchtwiesen und feuchten Niederungsbereichen.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*).

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der Innerste als naturnah strukturierter Berglandfluss mit Uferabbrüchen und Schotterinseln, Uferstauden und Auwäldern,
 - b) von zum Teil hervorragend ausgeprägten Schwermetallrasen auf Flussschotter und alten Halden, unter anderem als Lebensraum seltener Schwermetallflechten,
 - c) von Kalkfelsen am Kanstein mit Halbtrockenrasen, Blaugrasrasen und anderer Felsvegetation,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - aa) 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

als offene, steinige Stellen in flachgründigen Kalk-Magererrasen am Kanstein mit Pionierrasen aus kurzlebigen einjährigen Pflanzen (Therophyten) und *Sedum*-Arten einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
als naturnahe, waldfreie Kalk-Schutthalde am Kanstein einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Weiden-Auwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, Tümpeln und Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten unter anderem als wesentlicher Bestandteil des Wanderkorridors für die Wildkatze,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*

als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen mit einem intakten, offenporigen Gewässergrund (Interstitium), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)

als gehölzarme, teilweise lückige Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter mit naturnaher Hochwasserdynamik, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten der Schwermetallrasen wie Hallers Grasnelke, Hallers Schaumkresse und Frühlings-Miere, einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten,
 - cc) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*, Bestände ohne bemerkenswerte Orchideen)

als naturnahe Blaugrasrasen sowie arten- und strukturreiche Kalk-Halbtrockenrasen mit ausgegogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf dem Kanstein,
 - dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sumpfschafgarbe, Wald-Engelwurz, Sumpf-Ziest, Zaunwinde und Wasserdost.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Fahrspuren und Trampelpfade, es sei denn, sie sind durch die zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung als Wege gekennzeichnet.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahr-

zeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

5. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 freigestellt sind,
6. zu lagern, zu zelten und zu grillen außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 kenntlich gemachten Bereiche,
7. zu reiten außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 kenntlich gemachten Reitwege.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten ihrer Grundstücke durch die Eigentümer und Pächter,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
4. das Betreten des Gebietes und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - b) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Sanierungspflicht nach dem Bundesbodenschutzgesetz, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
5. das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen, wenn Nutzflächen oder -objekte außerhalb des NSG nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand auf öffentlichen Straßen zu erreichen sind,
6. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z. B. Lagern und Grillen in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen und Reiten auf entsprechend kenntlich gemachten Wegen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. das Abbrennen von Osterfeuern auf den traditionellen Plätzen auf den Flurstücken 165/1, Flur 2, Gemarkung Hockeln, 36/1, Flur 1, Gemarkung Derneburg und 1131/8, Flur 13, Gemarkung Langelsheim,
9. das Abbrennen von Osterfeuern auf den traditionellen Plätzen in den Gemarkungen Baddeckenstedt und Wartjenstedt befristet bis einschließlich Ostern 2011,
10. die Vorbereitung und Durchführung der Aufführungen des „Heersumer Landschaftstheaters“ nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Proben,
11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
12. das Befahren der Innerste mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit von Anfang Oktober eines jeden Jahres bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres; das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im gleichen Zeitraum in den mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichneten Bereichen,
13. die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Innerste-Dämme; die Instandsetzung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der sogenannten Freien auf der Grundlage eines mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Hochwasserschutzkonzepts,
4. das Betreten des Gebietes durch die Unterhaltungspflichtigen, deren ehrenamtliche Gremien, die Verbandsingenieure und die Verbandsunternehmer in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bei allen Maßnahmen sind die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und die gesetzlich besonders geschützten Biotope nach § 28 a NNatG (z. B. Schwermetall-Magerrasen) sowie die Lebensräume der nach § 2 Abs. 5 Wert bestimmenden Vogelarten und der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten besonders zu berücksichtigen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,

- c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes.

(6) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der nach § 2 Abs. 5 Wert bestimmenden Vogelarten und der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit heimischen, an das Gewässer angepassten Fischarten,
 - b) mit Bespannung der Fischteiche mindestens in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres; die Sömmerung der Fischteiche nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die extensive Angelfischerei an der Innerste und an den Mühlengraben; in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September eines jeden Jahres sind Störungen insbesondere der Brutvogelarten Mittelsäger, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasserramsel und Uferschwalbe zu vermeiden und die Vergabe von Gastangelkarten ist untersagt,
 - d) die Reusenfischerei nur bei Verwendung von ottergerechten Reusengittern.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezessrechte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zum Schutze des Innerstetales im Gebiet der Stadt Salzgitter vom 10. 12. 1964 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 21) im Geltungsbereich dieser Verordnung,
2. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim vom 22. 3. 1956 (ABl. für den Landkreis Gandersheim S. 7) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim „Innersteflusslauf und Innersteteilufer am Kahnstein bei Langelsheim“ vom 19. 2. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 90) sowie
3. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Goslar (Innerstetal) vom 9. 12. 1963 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 3) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Goslar (Innerstetal) vom 19. 2. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 81)

außer Kraft.

Hannover, den 15. 09. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel